



Festlegungen zu Leistungsnachweisen im Schuljahr 24/25

Prüfungsfreie Zeiten:

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 ist die Woche vor den Weihnachtsferien (an den fünf Schultagen vor dem ersten Ferientag) von schriftlichen Prüfungen freizuhalten. Ansonsten werden keine weiteren prüfungsfreien Zeiten eingerichtet, da diese eine zu große Häufung von Leistungsnachweisen zu anderen Zeiten zur Folge hätten.

Anzahl der Schulaufgaben:

Nach GSO § 22 Abs. 1 gilt für die Anzahl der Schulaufgaben Folgendes:

	D	E	M	L2/F2	F3	Its	WR	Ph	Ch
5	4	4	4	-	-	-	-	-	-
6	4	4	4	4	-	-	-	-	-
7	4	4	4	4	-	-	-	-	-
8 NTG					-	-	-		2
SG	4	3	3	4	4	-	-	2	-
WWG					-	-	2		-
9 NTG					-	-	-		2
SG	3	3	4	3	4	-	-	2	-
WWG					-	-	2		-
10 NTG					-	-	-		2
SG	3	3	3	3	3	-	-	2	-
WWG					-	-	2		-
11 NTG					-		-		2
SG	3	3	3	3	3	4	-	2	-
WWG					-		2		-

NTG Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
SG Sprachliches Gymnasium
WWG Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Ergänzungen zu Schulaufgaben:

Mündliche Schulaufgabe nach § 22 Abs. 1 GSO in den **modernen Fremdsprachen**:

Eine Schulaufgabe wird in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten

- in **Englisch** in den Jahrgangsstufen 7, 9 und Q12,
- in **Französisch** als 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 8, 10 und Q12,
- in **Französisch** als 3. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und Q12,
- in **Italienisch** in den Jahrgangsstufen 11 und Q13.

In **Latein** findet in der 11. Jahrgangsstufe eine Interpretationsschulaufgabe statt.

Regelungen für kleine Leistungsnachweise:

- a) Eine generelle Mindestanzahl kleiner Leistungsnachweise wird nicht festgelegt. Laut GSO sollen in allen Fächern mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden (Plural, also jeweils mindestens zwei). Im Rahmen dieser Vorgabe wird die Zahl der kleinen Leistungsnachweise in das Ermessen der jeweiligen Lehrkraft gestellt.
- b) Abweichend von Punkt a) sind in einstündigen Fächern auch drei kleine Leistungsnachweise im Schuljahr ausreichend (jeweils mindestens einer mündlich bzw. schriftlich). Möglich sind trotzdem auch mehr als drei Leistungsnachweise. Im Fall von epochalem Unterricht des einstündigen Fachs (z. B. für ein Halbjahr) gilt die Regelung entsprechend.
- c) Es werden generell keine Kurzarbeiten geschrieben.
- d) In allen Jahrgangsstufen können kleine angesagte schriftliche Leistungsnachweise (KASL) gefordert werden. Diese beziehen sich auf 1 bis 4 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden, haben eine Bearbeitungszeit von 10 bis 30 Minuten und werden rechtzeitig angekündigt.
- e) Kleine schriftliche Leistungsnachweise an Tagen mit Schulaufgabe: Zur Vermeidung einer allzu großen Häufung von Leistungsnachweisen werden an Tagen von Schulaufgaben keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise gefordert.
- f) Absenzen von Schülern vor Stegreifaufgaben: Stegreifaufgaben von Schülerinnen oder Schülern, die in der Stunde unmittelbar vor einer Stegreifaufgabe fehlten, werden nicht gewertet. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in der vorletzten, nicht aber in der letzten Stunde vor der Stegreifaufgabe, gefehlt, so muss sie bzw. er die Stegreifaufgabe mitschreiben und diese wird auch gewertet.

30.01.25, gez. C. Berthold